

Infopapier des BDE zu verpackten und unverpackten Lebensmittelabfällen

Die Novelle der Bioabfallverordnung ist am 5. Mai 2022 verkündet worden und allgemein am 1. Mai 2023 in Kraft getreten. Hauptziel der Überarbeitung der Verordnung war die Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen. Dafür gibt es erstmals Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen vor der Zuführung zur Behandlung und Gemischherstellung. Die richtige Einordnung, Erfassung und Verwertung verpackter Bioabfälle, wie Lebensmittelabfälle, ist dabei von zentraler Bedeutung: Verpackte und unverpackte Bioabfälle müssen getrennt erfasst werden und verpackte Bioabfälle müssen vor einer Vermischung mit anderen Bioabfällen, der weiteren Aufbereitung, Behandlung und Gemischherstellung erst entpackt werden. Die Übergangsfristen der BioAbfV in Bezug auf die Getrenntsammlung von verpackten und unverpackten Abfällen sind verstrichen und die Pflichten damit geltendes Recht. Für Abfallerzeuger aus Handel und Gewerbe stellt § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 GewAbfV ausdrücklich klar, dass verpackte und unverpackte Bioabfälle getrennt voneinander zu sammeln und zu befördern sind.

Für abfallwirtschaftliche Betrachtungen zur Bioabfallfassung und -verwertung ist die Kenntnis über die erfassten Mengen in Abhängigkeit vom Erfassungssystem und der Abfallherkunft unerlässlich. Daher muss sich die notwendige Trennung zwischen verpackten und unverpackten Bioabfällen auch in den Abfallschlüsseln (AVV-Schlüssel) wiederfinden. Durch eine stringente Anwendung der Schlüssel wird die Kontrolle der Abfallströme und die hochwertige Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft erleichtert.

Im Rahmen der Verbändeanhörung haben sich der BDE und seine Mitgliedsunternehmen daher für eine eindeutige Zuordnung verpackter Lebensmittelabfälle zu einem Abfallschlüssel stark gemacht. Das sollte eine Integration der verpackten Lebensmittelabfälle innerhalb der BioAbfV ermöglichen und die energetisch-stoffliche Verwertung dieser Stoffströme sicherstellen. Mit der Novelle der Bioabfallverordnung haben verpackte Lebensmittelabfälle zwar keinen eigenen AVV-Schlüssel erhalten. Dennoch hat der Verordnungsgeber mit der Novelle relative Klarheit über die richtige Einordnung der wichtigsten verpackten und unverpackten Lebensmittelabfallströme geschaffen und ganz richtig dafür Sorge getragen, dass verpackte Lebensmittelabfälle zwar unter die Bioabfallverordnung fallen, jedoch ohne Entpackung keine für die bodenbezogene Verwertung geeigneten Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 BioAbfV sind.

Mit diesem Schreiben wenden sich der BDE und seine Mitglieder im Fachbereich Lebensmittelrecycling an Abfallerzeuger vor allem im Produktions- und Handelsbereich sowie an die zuständigen Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene, um zu einer umfassenden, einheitlichen Anwendung der AVV-Schlüssel durch alle Akteure der Lieferkette Lebensmittelabfälle in der Fläche beizutragen.

1. Verpackte Lebensmittelabfälle

Nach der Struktur der Abfallverzeichnisverordnung unterliegen AVV-Schlüssel stets der herkunftsbezogenen Sichtweise. In diesem Sinne ergeben sich aus den Anhängen der novellierten BioAbfV die folgenden AVV-Schlüssel für verpackte Lebensmittelabfälle aus Produktion, Distribution und Lagerung sowie aus Groß- und Einzelhandel. Zur Spezifizierung der AVV-Schlüssel empfiehlt es sich, die Abfallbezeichnungen (AVV-Schlüssel) für die folgenden verpackten Abfallströme in Lieferscheinen und anderen schriftlichen Nachweisen mit dem Zusatz „verpackt“ zu versehen.

Hinweis: Die Nutzung des Vermerks „verpackt“ ist in der BioAbfV nicht vorgeschrieben. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Abfallströme hält der BDE den zusätzlichen Vermerk allerdings für eine zielführende Lösung.

a) Produktion, Distribution und Lagerung (02 02 03, verpackt = Lebensmittelabfälle mit Verpackung)

Kapitel 02 AVV: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- 02 02 03, verpackt = Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Lebensmittelabfälle tierischen Ursprungs mit Verpackung)
[Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs]

Der gleiche Verwendungsansatz (also Abfallschlüssel zusätzlich des Vermerks „verpackt“) gilt jedoch auch für weitere in der BioAbfV genannte AVV-Schlüssel.

Darunter fallen z.B.:

- 02 03 04, verpackt = Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Lebensmittelabfälle pflanzlichen Ursprungs mit Verpackung)
[Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse]
- 02 06 01, verpackt = Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Lebensmittelabfälle von Back- und Süßwaren mit Verpackung)
[Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren]
- 02 07 04, verpackt = Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Lebensmittelabfälle aus der Getränkeherstellung mit Verpackung)
[Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)]

b) Groß- und Einzelhandel (20 03 02, verpackt = Lebensmittelabfälle mit Verpackung)

Kapitel 20 AVV: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- 20 03 02, verpackt = Marktabfälle (Lebensmittelabfälle mit Verpackung)
[Andere Siedlungsabfälle]

Darunter fallen unter anderem verpackte Marktabfälle und Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel.

2. Unverpackte Lebensmittelabfälle

Grundsätzlich gilt für unverpackte Bioabfälle in flüssiger, schlammiger und pastöser Form nach §2a Bio-AbfV, dass der Anteil an Gesamtkunststoffen mit einem Siebdurchmesser von mehr als 2 Millimetern einen Kontrollwert von 0,5 Prozent bezogen auf die Trockenmasse des Materials nicht überschreiten darf. Eine Ausnahme gilt für Bioabfälle in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes. Hier darf der Anteil der Gesamtkunststoffe einen Kontrollwert von 1 Prozent der Trockenmasse nicht überschreiten. In diesem Fall verändert sich nicht die Trockenmasse als Bezugsgröße, sondern der Kontrollwert verdoppelt sich.

Zur Spezifizierung der AVV-Schlüssel empfiehlt es sich, die Abfallbezeichnungen (AVV-Schlüssel) für die folgenden unverpackten Abfallströme in Lieferscheinen und anderen schriftlichen Nachweisen mit dem Zusatz „unverpackt“ zu versehen.

Hinweis: Die Nutzung des Vermerks „unverpackt“ ist in der BioAbfV nicht vorgeschrieben. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Abfallströme hält der BDE den zusätzlichen Vermerk allerdings für eine zielführende Lösung.

a) Produktion, Distribution und Lagerung (02 02 03, unverpackt = unverpackte Lebensmittelabfälle)

Kapitel 02 AVV: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln.

Für unverpackte Lebensmittelabfälle im Bereich Produktion, Distribution, Lagerung sollen die folgenden AVV-Schlüssel verwendet werden:

- 02 02 03, unverpackt = Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Lebensmittelabfälle tierischen Ursprungs ohne Verpackung)
[Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs]

Der gleiche Verwendungsansatz (also Abfallschlüssel zusätzlich des Vermerks „unverpackt“) gilt jedoch auch für weitere in der BioAbfV genannte AVV-Schlüssel.

- 02 03 04, unverpackt = Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Lebensmittelabfälle pflanzlichen Ursprungs ohne Verpackung)
[Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse]
- 02 06 01, unverpackt = Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Lebensmittelabfälle von Back- und Süßwaren ohne Verpackung)
[Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren]
- 02 07 04, unverpackt = Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Lebensmittelabfälle aus der Getränkeherstellung ohne Verpackung)
[Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)]

b) Groß- und Einzelhandel (20 03 02, unverpackt = unverpackte Lebensmittelabfälle)

Kapitel 20 AVV: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- 20 03 02, unverpackt = Marktabfälle (unverpackte Lebensmittelabfälle)
[Andere Siedlungsabfälle]

Darunter fallen unter anderem unverpackte Marktabfälle und Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel.

c) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08, unverpackt = unverpackte Lebensmittelabfälle)

Kapitel 20 AVV: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Für unverpackte Lebensmittelabfälle im Bereich Küchen und Kantinen soll der folgende AVV-Schlüssel angewendet werden:

- 20 01 08, „unverpackt“ = Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (unverpackte Lebensmittelabfälle)
[Getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle (außer 15 01)]

3. Verwendung der AVV-Schlüssel im Rahmen der abgabefertigen Abfälle für die eigentliche Behandlung unter Berücksichtigung des Kontrollwerts

Mit/nach erfolgreicher Fremdstoffentfrachtung (s. § 2a BioAbfV) der verpackten Lebensmittelabfälle aus der Aufbereitungsanlage bzw. -stufe der Behandlungsanlage können diese, mit Sicherstellung der Einhaltung des Kontrollwertes (Gesamtkunststoffgehalt nicht höher als 0,5% bezogen auf die Trockenmasse des fremdstoffentfrachteten Abfalls bei einem Siebdurchgang von 2 mm), zur eigentlichen biologischen Behandlung und Hygienisierung abgefrachtet und dort verwertet werden.

Die Deklaration und Bezeichnung auf den Lieferscheinen der abgabefertigen Abfälle (z.B. energiereiche Schlämme nach der Störstoffentfrachtung/Entpackung) erfolgt je nach Art ihrer Zwischenspeicherung in Behältern mit Durchlauf- oder Batchverfahren.

a) Durchlaufverfahren:

Der Zwischenpuffer wird kontinuierlich mit Material aus der Aufbereitung / Fremdstoffentfrachtung befüllt. Daraus werden die Transporteinheiten für die Abgabe zur „biologischen Behandlung“ bereitgestellt.

Auf den entsprechenden Lieferscheinen müssen (analog der Abgabe von Gärprodukten zur landwirtschaftlichen Nutzung) alle AVV-Schlüssel und Bezeichnungen von Bioabfällen aufgeführt werden, welche innerhalb der letzten 12 Monate aufbereitet und im Zwischenpuffer gespeichert wurden. Der Zusatz „verpackt“ braucht für die jeweiligen Bioabfälle nicht mehr aufgeführt werden.

b) Batchverfahren

Der/die Zwischenpuffer werden jeweils befüllt und nach Befüllung wieder komplett entleert, bevor sie erneut befüllt werden.

Auf den Lieferscheinen müssen „nur“ die AVV-Schlüssel und Bezeichnungen aufgeführt werden, welche dinglich und ausschließlich bis zur erneuten Befüllung im Zwischenpuffer Eingang gefunden haben. Auch hier entfällt für die jeweiligen Abfälle der Zusatz „verpackt“.

Resümee

Wir sind der Überzeugung, dass nur die einheitliche Übernahme der Punkte 1. und 2. zu einer Eindeutigkeit in der Erfassung, der Dokumentation und der Kontrolle gemäß der Bioabfall- und Gewerbeabfallverordnung führt.

Der BDE begrüßt die zahlreichen Klarstellungen hinsichtlich verpackter Lebensmittelabfälle in der Novelle der BioAbfV, bekräftigt allerdings an dieser Stelle noch einmal, dass es mittelfristig einer klaren gesetzlichen Regelung für den EU-Binnenmarkt bedarf. Daher brauchen wir so bald wie möglich eine Reform des europäischen Abfallverzeichnisses, der eine noch eindeutigere und rechtssichere Zuordnung von verpackten und unverpackten Lebensmittelabfällen in der Systematik der sechsstelligen AVV-Schlüssel vorsieht. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Novelle aussprechen.